

Gestaltungssatzung Handschuhsheim

vom 23. Januar 2003
(Heidelberger Stadtblatt vom 30. Juli 2003)

Aufgrund des § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760) mit Wirkung vom 1. Februar 2001 hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die geschichtlich gewachsene Stadtstruktur, die Baudenkmäler und die örtlichen Besonderheiten, prägen eine Stadt und unterscheiden sie von anderen. Historische Ortskerne mit ihren städtebaulichen und architektonischen Qualitäten, sind deshalb wichtig für die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt. Durch die Erhaltung und Pflege von historischen Ortskernen werden die heutige und zukünftige Generationen über Ursprünge und Entwicklung ihrer Stadt informiert.

Handschuhsheim unterliegt heute einem sehr hohen Veränderungsdruck, der durch die besonderen Qualitäten des Stadtteils und seine Lage in Heidelberg sowie im Verdichtungsgebiet Rhein-Neckar entstanden ist.

Im Ortsbild des Stadtteils Handschuhsheim spiegeln sich in besonderem Maße die verschiedenen Entwicklungsphasen mit ihren unterschiedlichen Gestaltungselementen wider.

- Der historische Ortskern mit stark dörflichem Charakter zeigt insbesondere im mittleren Bereich der Mühlthalstraße und Handschuhsheimer Landstraße noch eine regelmäßig ausgeformte geschlossene Straßenrandbebauung. Die ehemaligen Hauptstraßen, wie auch die mit landwirtschaftlichen oder handwerklichen Gehöften besetzten Seitenstraßen, sind in ihrer Struktur erhalten. Der Ortskern ist für das Ortsbild besonders wichtig, denn hier sind noch die alten Handelsachsen erkennbar, die Mühlen weisen auf die Nutzung der Wasserkraft hin, die Gebäude sind durch die Nutzungen Gartenbau und Landwirtschaft geprägt, Einige der Anwesen sind noch als Fränkische Gehöfte oder Torfahrdhäuser zu erkennen.
- Im ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Eingemeindung im Jahre 1903 und in den darauffolgenden Jahren bis 1909 veränderte sich der Kern von Handschuhsheim am stärksten. Der Ortsgrundriss erreichte damit ungefähr den heutigen Zustand. In dieser Phase wurden Teilbereiche des Dorfes grundsätzlich verändert und an die neuen Bedürfnisse der Stadt angepasst. Die großen Dorferweiterungen um Friedensstraße und Kriegsstraße wurden entwickelt und Straßenführungen z.B. im Umfeld der Tiefburg verändert.
- Nach 1909 begann eine intensive Außenentwicklung. Im Ortskern wurde nur noch partiell verdichtet, der Charakter blieb weitgehend erhalten.

Der für die architektonische Gestaltung geltende Rahmen wurde festgelegt, indem für die Gestaltungssatzung der Begriff „historisch“ mit dem Datum 1914, also vor dem 1. Weltkrieg und kurz nach der Verfestigung des Ortsgrundrisses, definiert wird.

Um der Vielfalt und heterogenen Baustruktur Handschuhsheims gerecht zu werden, wurde das Satzungsgebiet in 6 Teilgebiete unterteilt. Deren besonders unterschiedliche städtebauliche Gestalt ist durch die historische Entwicklung und besondere Nutzungen entstanden.

- A Ehemalige Hauptverkehrs- und Handelsstraßen Dossenheimer Landstraße, Handschuhsheimer Landstraße, Mühlthalstraße:
Hier entwickelte sich der Hauptstraßencharakter, der sich in Bebauung und Straßenbreite ausdrückt. Straßenrandbebauung mit Bürgersteig und einer Nutzungsmischung aus Landwirtschaftlichen Anwesen, dörflichen Handwerksbetrieben, Gaststätten und Läden. Mit höheren repräsentativen und städtisch anmutenden Gebäuden.
- B Die besonderen Gebiete um Kirchen und Tiefburg sowie die Villengebiete am Hang:
Im Gegensatz zum Gebiet A entstanden hier Gebiete mit geringerer Dichte, mit teilweise besonders prächtig ausgebildeten Gebäuden, die von großzügigen Gärten umgeben sind. Auch in diesem Gebiet gibt es höhere Gebäude, die aber mit Balkonen, Wintergärten, Türmchen sowie Vor- und Rücksprüngen in den Fassaden versehen wurden und deren Dachformen unregelmäßiger sind.
- C Handschuhsheimer Gemeinschaftshöfe angegliedert an die Mühlthalstraße:
Mehrere kleine Wohn- und Wirtschaftsgebäude bildeten sich um enge Hofanlagen an einer Sackgasse. Die Gebäude haben sehr verschiedene Grundrisse, Höhen und Formen. Oft fehlen die Abstandsflächen. Durch die Hofform entsteht eine gemeinschaftliche, halböffentliche Situation.
- D Landwirtschaftliche Anwesen und Gehöfte, Gebäude im Weichbild
Die am meisten verbreiteten Gebäude in Handschuhsheim sind Gebäude mit einfachen Satteldächern. Entlang den kleinen Straßen oder engen Gassen entwickeln sich dahinter die typischen kleinteiligen Hofanlagen mit Nebengebäuden und Scheunen. Neben den Gebäuden in geschlossener Straßenrandbebauung gibt es einzelne oder gruppierte Häuser, die sich in das Weichbild des Ortes einfügen.
- E Erweiterung des Dorfes mit stark einheitlicher Gestaltung
Im ausgehenden 19. Jahrhundert entstanden am damaligen Dorfrand kleine Gehöftanlagen, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier besticht die homogene Architektur zum Straßenraum mit 1 – 2 geschossigen Gebäuden in geschlossener Blockrandbebauung.
- F Straßen und Gassen in die Hänge
Die engen Gassen in die ehemaligen Weinhänge sind von engen, verwinkelten Hofanlagen umgeben. Diese Straßen zeigen eine besonders kleinteilige und dichte Struktur.

Die Satzung nimmt Bezug auf diese Gebiete und beabsichtigt, die Besonderheiten und den Charakter der Gebiete zu erhalten.

Zusammenfassung

Will man Handschuhsheims Qualitäten und die Ablesbarkeit der Entwicklung erhalten, ist besonderen Wert auf den Maßstab, die Proportion und die Lage vorhandener und zukünftiger Bauten zu legen. Negative bauliche Eingriffe der Vergangenheit werden im Rahmen der Sanierung von Gebäuden korrigiert.

Die Abstandsregeln nehmen auf die konkrete Situation Bezug.

Die verwendeten Materialien und die Außenwerbung nehmen auf die Besonderheiten des Stadtteils Handschuhsheim Rücksicht.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, Grundregeln für die weitere Entwicklung zu erstellen. Damit wird eine Planungssicherheit erreicht und gestalterische Auswüchse verhindert. Die Gestaltungssatzung soll aber auch dazu beitragen das Bewusstsein für die Schönheit und die hohe Lebensqualität des Stadtteils weiter zu stärken und - bei relativ hoher Dichte - das harmonische Zusammenleben fördern.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO im Stadtteil Handschuhsheim innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Diese Satzung hat die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die durch die geltende Rechtsordnung nicht erfasst werden, welche die sichtbaren und gestaltenden Elemente wie die Gebäude und ihre Kubatur, die Fassaden, die Dächer, Haustüren, Fenster und Werbeanlagen beeinflussen.
- (3) Abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund geltender denkmalschutzrechtlicher Vorschriften oder aufgrund von allgemein geltenden örtlichen Vorschriften (z. B. Satzung über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen) oder von speziell geltenden örtlichen Vorschriften (z. B. Bebauungspläne) bleiben von diesen örtlichen Bauvorschriften unberührt.

Gebäude und Parzelle

§ 2 Baukörper

- (1) Es sind nur Gebäude zulässig, die dem Charakter des jeweiligen Teilbereiches (s. Definitionen Teilbereiche A - F) entsprechen. Die jeweils typische Baudichte in den sechs Teilbereichen ist zu erhalten. Die Baukörper müssen sich in Typ, Proportion und Gliederung einfügen.
- (2) Die Außenmaße bestehender Gebäude sollen bei Umbauten beibehalten werden, dies gilt hinsichtlich First- und Traufhöhe sowie der Grundfläche.
- (3) Das Hauptgebäude darf bei Neubauten zwei Vollgeschosse oder 7,50 m Traufhöhe nicht überschreiten. Ausnahmen bis zu drei Vollgeschossen können in den Teilbereichen A und B zugelassen werden. Bestehende gründerzeitliche Gebäude mit bis zu vier Vollgeschossen sind auch bei einem Umbau beizubehalten.
Die Traufhöhe wird senkrecht zur jeweiligen Wand gemessen. Als Traufhöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Wand mit der Geländeoberfläche bis zur Traufe. Ergeben sich bei einer Wand durch die Geländeoberfläche verschiedene Höhen, ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend.
- (4) Die Gebäudegiebelbreite darf max. 10,00 m betragen. Für die Teilbereiche C und F ist eine Gebäudegiebelbreite bis 8,00 m zulässig. Größere Gebäudebreiten sind als Ausnahme zulässig, wenn die typische Bebauung des Teilgebietes erhalten bleibt.
- (5) Ein Kniestock ist bis 40 cm zulässig.

Die Höhe eines Kniestocks wird gemessen an der Außenwand des Gebäudes von der Oberkante der Rohdecke über dem obersten Geschoss bis zur Schnittlinie mit der Dachhaut.

§ 3 Rückwärtige Gebäude

- (1) Rückwärtige Gebäude sind als Anbauten an die Hauptgebäude (an der Straße stehend) oder als selbstständige Gebäude in Richtung Grundstückstiefe zu verstehen. Zurückstehende Gebäude mit Vorgärten, die das dominante Gebäude auf dem Grundstück darstellen, gelten nicht als „Rückwärtige Gebäude“.
- (2) Rückwärtige Gebäude müssen hinsichtlich der Maße der baulichen Nutzung unterhalb den Maßen des jeweiligen Vorder-/Hauptgebäudes liegen. Zulässig ist eine Giebelbreite bis 8,00 m und eine Traufhöhe bis 7,00 m (Maßdefinition wie in § 2). Bei Scheunenumbauten sind die vorhandenen Gebäudeaußenmaße beizubehalten.
- (3) Garagen oder Carports müssen sich gestalterisch in das Ensemble einfügen und sich im Charakter an den historischen Nebengebäuden und deren Festsetzungen orientieren.

§ 4 Parzellenstruktur/Gebäudeanordnung

- (1) Bei der Zusammenlegung von Grundstücken ist die frühere Gebäudeteilung in den Fassaden und in der Dachgestaltung beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Historische Traufgassen oder sonstige Hauszwischenräume sind auch bei Um- oder Neubauten beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Andere als die in § 5 LBO vorgesehenen Abstandsflächen sind insoweit zulässig.
Ausnahmsweise kann bei Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse (Licht, Luft) durch zu geringe Abstandsflächen eine neue Gebäudestellung und -disposition gesucht werden, die dem Charakter des jeweiligen Gebietes entspricht.

Gebäudetextur, Materialien

§ 5 Materialien

- (1) Bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an historischen Gebäuden sind die ursprünglichen Materialien zu verwenden.
- (2) Zulässige Materialien, die das äußere Erscheinungsbild betreffen, sind:
 - Naturstein und Bruchstein insbesondere für Mauer, Sockel, Wände
 - Putz mit Farbanstrich für Fassaden
 - Holz
 - Metall, Stahl
 - Glas in den in dieser Satzung an anderer Stelle vorgesehenen Dimensionen
 - Ziegel in Rot- und Brauntönen, nicht glasiert
 - Falz-, Pfannen- oder Biberschwanzziegel
 - Schiefer nur an Sonderbauten und Gebiet B
 - Zinkblech.

- (3) Unzulässige Materialien, die das äußere Erscheinungsbild betreffen, sind:
- Kunstschiefer und Faserzementplatten
 - Keramikfliesen
 - Kunststoffverkleidungen, Kunststoffelemente
 - Metallverkleidungen der Fassade
 - Kunststeinverkleidungen
 - Scheinfachwerk aus Holz oder Kunststoff
 - polierte Steinplatten
 - Wasch- oder Sichtbeton als Fassadenverkleidung
 - Plexiglas in allen Farben
 - Klinkermauern
 - neue Holzkonstruktionen wie Fachwerk und Holzständerbauweise

§ 6

Dach, Dachaufbauten

- (1) Die Hauptgebäude in den Teilbereichen A und C bis F sind nur als gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung von 45 bis 55 Grad zulässig. Die Firstlinie muss in Längsrichtung des Baukörpers verlaufen.
- (2) Im Teilbereich B ist eine Dachneigung von mindestens 30 bis 55 Grad gestattet.
- (3) Rückwärtige Gebäude müssen eine harmonische Gesamtform auf dem Grundstück herstellen. Sie dürfen nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 55 Grad aufweisen.
Historische Scheunen müssen bei Umbau ihre Dachform und Neigung behalten.
- (4) Der Dachüberstand darf auf der Traufseite und auf der Giebelseite 40 cm nicht überschreiten.
Der Ortgang ist mit Windbrett oder mit einer Zahnleiste auszuführen.
Ortgangumgreifende Dachsteine oder Schindeln sind nicht zulässig.
Dächer mit Aufschiebling müssen diesen erhalten oder wiederherstellen.
- (5) Als Dachaufbauten sind stehende Schlepp- und Satteldachgauben zulässig.
Pro Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.
Die Breite von einzelnen Gauben darf 1,50 m nicht überschreiten; der Abstand zum Ortgang und untereinander muss mind. 1,00 m betragen.
Die Einzelgauben insgesamt dürfen in der Summe nur 50 % der Breite der Dachfläche betragen. Gauben müssen von der First- und Trauflinie mind. 50 cm (in der Waagerechten gemessen) entfernt sein.
- (6) Pro Gebäude ist ein Zwerchhaus d. h. ein großer Dachgiebel in der Ebene der Hauswand zulässig. Es ist gestalterisch der Nachbarbebauung anzupassen und darf die Fassade nicht überhöht wirken lassen. Die Breite des Zwerchhauses kann bis 3,00 m betragen und darf zusammen mit auf derselben Dachfläche erbauten Gauben eine Breite von 50 % der Breite des gesamten Daches nicht überschreiten.
- (7) Alle Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen sich an den Fenstern der Hauptfassade in der Achse oder den Außenlinien orientieren.
- (8) Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur auf der straßenabgewandten Seite bei Haupt- und rückwärtigen Gebäuden zulässig.

- (9) Dachflächenfenster müssen ein stehendes Format und die gleiche Neigung wie das Hauptdach haben. Sie sollen sich an den Fenstern der Hauptfassade in der Achse oder den Außenlinien orientieren. Sie müssen einen Abstand zu den Dachrändern und dem First von mind. 1,00 m haben. Ihre Einzelgröße darf 1 qm nicht überschreiten.
Auf den der Straße zugewandten Dachflächen von Vordergebäuden sind keine Dachflächenfenster erlaubt.
- (10) Eine Dachfirstverglasung dürfen nur rückwärtige Gebäude aufweisen. Die Dachfirstverglasung muss die gleiche Neigung wie das Hauptdach haben und dicht aufliegen. Sie muss einen Abstand zu den Dachrändern und dem First von mindestens 1,00 m haben. Die Höhe der Verglasung darf 1,50 m nicht überschreiten.

§ 7 Fassaden, Außenwände

- (1) Die Außenwände sind, soweit sie nicht aus Natur- oder Bruchsteinmauerwerk bestehen, als Putzflächen mit Farbanstrich auszuführen. Stark strukturierte Putzflächen sind unzulässig.
- (2) Vorhandenes, sichtbares Fachwerk ist zu erhalten. Verborgenes Fachwerk soll nur freigelegt werden, wenn es als Sichtfachwerk angelegt war.
- (3) Die bestehenden Proportionen und Gliederungen der historischen Fassaden sind beizubehalten und bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wiederherzustellen.
- (4) Der geschlossene Wandanteil einer Fassade muss größer sein als der Anteil der Öffnungen.
- (5) Bei Gebäuden die innerhalb einer geschlossenen Bebauung oder direkt an der Grundstücksgrenze zur Straße stehen, sind Versätze, Rücksprünge aus der Bauflucht, das heißt aus der Gebäudeebene entlang der Straße, Arkaden und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichungen von dieser Bauflucht nicht erlaubt. Auch Be- und Entlüftungsöffnungen oder Abgaselemente an der Straßenseite sind nicht zulässig.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn historische Nachbargebäude entsprechende Formen aufweisen oder nach § 4 (1) eine Gebäudeteilung wieder hergestellt wird.
- (6) Die Farben der Fassaden müssen auf die Umgebung abgestimmt und an das Orts- und Straßenbild angepasst werden. Grelle, schrille Farben sind unzulässig.
- (7) Sockel sind aus Naturstein, Putz oder unpoliertem Naturstein herzustellen.

§ 8 Fenster, Schaufenster, Türen

- (1) Die Anzahl und Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung müssen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren. Fenster in Neubauten sind nur in hochrechteckiger Form in einem Seitenverhältnis von 2/3 Breite/Höhe gestattet. Liegende Fensterformate und Fenster im Bereich der Gebäudeecken (Eckfenster) sind nicht zulässig.
- (2) In Giebeldreiecken sind Fenster in hochrechteckiger Form zulässig. Die Fenster dürfen, nach oben abgeschrägt, bis zum Dach durchlaufen, wenn sie sich in der Fassade unterordnen. Im Brüstungsbereich des Dachgeschosses sind keine Fensterteile erlaubt.
- (3) Bei historischen Gebäuden ist beim Einbau neuer Fenster die Flügelteilung und die historische Sprosseneinteilung beizubehalten, es sei denn historisch begründbare Vorlagen zeigen

andere Ausführungsarten auf. Aufgeklebte und zwischen die Glasscheibe geklebte Sprossen sind unzulässig.

- (4) Bei Neu-, Um- oder Ersatzbauten sind bei Fenstern über 1 m Breite zweiteilige Drehflügel Fenster erforderlich.
- (5) In historischen Gebäuden sind nur Holzfenster zulässig. Rahmen von Schaufenstern sind auch in Metall farbig gespritzt gestattet.
- (6) Die nur im Erdgeschoss zulässigen Schaufenster sind konstruktiv und optisch auf die darüber liegende Fassade zu beziehen. Die Schaufenster dürfen im Einzelnen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Sie dürfen nur im Format eines Hochrechtecks oder Quadrates ausgeführt werden.
- (7) Historische Hauseingangstüren sind zu erhalten. Hauseingangstüren sind nur als Holztüren zulässig. Ladeneingangstüren dürfen auch in Metall farbig gespritzt ausgeführt werden.

§ 9

Fensterläden, Rolladenkästen

- (1) Vorhandene Fensterläden (Klappläden) sind zu erhalten. Neue Klappläden können aus Holz mit Metallbeschlägen hergestellt werden.
- (2) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein. Führungsschienen müssen unauffällig sein.

Gestaltung auf der Parzelle, Solaranlagen, Werbung

§ 10

Hoftore, Einfriedigungen

- (1) Bestehende Hoftoranlagen sind zu erhalten. Bei einer unumgänglichen Erneuerung sind Hoftoranlagen der ursprünglichen Gestalt nachzuempfinden. Neue Hoftore sind in Holz-/Stahlkonstruktion, Stahlkonstruktion oder schmiedeeiserner Konstruktion auszuführen.
- (2) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten und im öffentlichen Innenbereich sind als Flügelanlagen in Holz auszuführen. Soweit Flügelanlagen aus Verkehrssicherheitsgründen unzulässig sind, sind Kipptore mit Holzverschalung zu verwenden.
- (3) Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind im Interesse eines verträglichen Straßenbildes gestalterisch aufeinander abzustimmen. Gemauerte Einfriedigungen sind als verputzte Wandflächen, als Bruchstein- oder Natursteinmauerwerk auszuführen.

§ 11

Unbebaute Flächen, Fassadenbegrünung und Stellplätze

- (1) Stadtbildprägender Baumbestand und Fassadenbegrünungen sind zu erhalten.

- (2) Stellplätze und sonstige befestigte Flächen sind als wassergebundene Decke aus feinem Kies oder Pflaster zu gestalten. Für den Belag sind Naturstein oder natursteinähnliches Betonpflaster zu verwenden.

§ 12 Solaranlagen

Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen sind gestattet, wenn diese Anlagen in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach installiert werden und Bezug zu den Fassadenfenstern des Gebäudes aufnehmen. Sie müssen einen Abstand zu den Dachrändern und dem First von mindestens 1,00 m haben.

§ 13 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Anlagen müssen sich nach Umfang, Anordnung, Material, Farbe und Gestaltung in die Gesamtgestaltung des Bauwerkes einfügen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Die Verwendung von grellen Farben, insbesondere Signalrot und Signalgrün sowie Tagesleuchtfarben sind ausgeschlossen.
- (2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage, die aus mehreren einheitlich gestalteten Teilen bestehen kann, zulässig. Beschriftungen, Zeichen und Symbole dürfen in der Länge höchstens $\frac{3}{4}$ der Gebäudefassade einnehmen. Insgesamt darf eine Fläche von 2 m² je Hausfassade nicht überschritten werden.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis 0,20 m unterhalb der Fensterbänke des ersten Obergeschosses zulässig.
- (4) Auskragende Werbeanlagen sind bis zu einer Fläche von 0,6 m² gestattet und dürfen maximal 0,80 m auskragen.
- (5) Nicht gestattet sind Werbeanlagen in Form von Blinklicht, Schaubändern (Werbefahnen und Spruchbänder) und sich bewegende Anlagen. Ebenso sind laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und projizierten Lichtbildern ausgeschlossen.
- (6) Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Aus-, Schluss- und Jubiläumsverkäufe) von maximal 4x zwei Wochen jährlich an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Verfahrensbestimmungen

§ 14 Kenntnisgabepflicht, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Soweit Vorhaben einer Baugenehmigung (§ 50 LBO) oder einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 Denkmalschutzgesetz) nicht bedürfen, wird das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO).
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 56 LBO Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.